

# Grundrechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof

Ein Vortrag der deutschen EuGH-Richterin Ninon Colneric

(A.v.B.) – In ihrem rezenten Vortrag „Grundrechtsschutz durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften“ erläuterte Prof. Dr. Ninon Colneric, die seit dem 15. Juli 2000 als Vertreterin Deutschlands Richterin am EuGH in Luxemburg ist, wie die gerichtlichen Instanzen der Europäischen Union die Grundrechte und -freiheiten schützen und absichern. Die Veranstaltung im großen Sitzungssaal des EuGH, in dem schon bedeutende Urteile gefällt wurden, fand auf Einladung des Deutschen Vereins in Luxemburg statt. Im Parterre hatte u. a. der deutsche Botschafter im Großherzogtum, Roland Lohkamp, Platz genommen.

Nach den Worten von Ninon Colneric ist Recht geronnene Macht. Aber Recht könne auch barbarische Züge annehmen. So gesehen seien die Grundrechte das Schutzschild gegen Gefahren, die vom Recht ausgehen könnten. Die Bürger hätten ein Grundrecht auf Rechtsschutz. Wie also sieht der Schutz der Grundrechte in der Europäischen Union aus?

## Es begann mit dem Fall Stauder

Richterin Colneric, die längere Zeit im Arbeitsrecht tätig war, zitierte als Beispiel das EuGH-Urteil im Fall Stauder. Herr Stauder war ein Sozialhilfeempfänger, der verbilligte Butter bezog, die er jedoch nur unter Angabe seines vollen Namens beim Lebensmittelhändler erhalten konnte. Er zog es aber vor, anonym zu bleiben. Das zuständige deutsche Gericht fragte beim Europäischen Gerichtshof nach, der bestätigte, dass die Grundrechte der Person erhalten bleiben und Stauder seinen Namen nicht angeben müsse. Dieses Urteil aus dem Jahr 1964 wurde ein Lehrstück für viele Studenten des Europarechts.

Zehn Jahre später, 1974, erläuterte der Gerichtshof, wie sich die Grundrechte konkret situieren. Sie sind zum einen in internationalen Verträgen festgeschrieben, denen die Mitgliedstaaten beigetreten sind (z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950), zum anderen gehen sie aus den Grundgeset-



Richterin Ninon Colneric, umgeben von Klaus Werner (l.), Vorsitzender des Deutschen Vereins in Luxemburg, und Botschafter Roland Lohkamp

(Photo: Anouk Antony)

zen der Mitgliedstaaten hervor. Deren Verfassungstradition und die völkerrechtlichen Abkommen wurden in die EU-Grundrechtecharta übernommen, die im Dezember 2000 in Nice von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet wurde. Die Charta soll die Bürger gegenüber den Gemeinschaftsorganen schützen. Jedoch gibt es auch beim Grundrechtsschutz Schranken, wenn hierdurch Institutionen geschädigt werden.

## Einschränkungen der Meinungsfreiheit

In dieser Beziehung kann die Rechtssache Connolly angeführt werden. Herr Connolly war ein für Währungsangelegenheiten zuständiger hoher Beamter der EU, der ein Buch mit dem Titel „The dirty war of Europe“ („Europas schmutziger

Krieg“) veröffentlicht hatte, in dem er die EU-Geldpolitik scharf angriff und sich gegen die Währungsunion aussprach, woraufhin er entlassen wurde. Obschon laut Beamtenstatut eine vorhergehende behördliche Zustimmung vorgesehen ist, hatte Connolly für seine Publikation keine solche beantragt.

Der EuGH bestätigte die Entlassung. Begrenzungen der Meinungsfreiheit könnten gerechtfertigt sein, falls Interessen der gemeinsamen Politik der Union betroffen seien. Die Interessen der Beamten würden aus denjenigen der Institutionen abgeleitet. Zudem habe der Beamte Mitglieder der EU-Kommission auf verletzende Weise angegriffen.

Im Juni 1999 beschloss der Europäische Rat in Köln, dass eine

Grundrechtecharta der EU notwendig sei. Neun Mitgliedstaaten unterstützten das Vorhaben, fünf lehnten es ab. Im Oktober 2000 billigte der Rat den von einem Konvent ausgearbeiteten Entwurf. Die Generalanwälte des EuGH begannen, die Charta in ihre Schlussfolgerungen mit einzubeziehen.

## Lebensgemeinschaft und Ehe

In einer Klage ging es um das Ersuchen von zwei männlichen EU-Beamten, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach schwedischem Recht lebten, eine Haushaltszulage bewilligt zu bekommen. Der EuGH meinte, dass eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft anders als die Ehe zwischen zwei Personen unterschiedlichen Ge-

schlechts zu bewerten sei und die Klage daher nicht zulässig sei.

Es gibt übrigens nicht nur den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, sondern auch das Gericht erster Instanz, das ursprünglich zur Entlastung bei der Bearbeitung von Rechtssachen des EU-Personals gegründet worden war und sich mit Anliegen von Einzelpersonen befasst.

Sich als einzelner Bürger an den Europäischen Gerichtshof zu wenden, ist möglich; jedoch muss man mit einer Verfahrensdauer von zwei bis drei Jahren rechnen. Die Bewilligung einer Prozesskostenbeihilfe ist ebenfalls vorgesehen.

In welchem Verhältnis steht in der Gemeinschaftsordnung das Grundrecht zum Gemeinschaftsrecht? Laut Ninon Colneric ist das Gemeinschaftsrecht am Maßstab des Grundrechts zu überprüfen. Besonders die Gerichte niederer Instanzen wenden sich bei strittigen Auslegungen des Gemeinschaftsrechts an den Europäischen Gerichtshof, um dessen Urteil einzuholen. Die Frage der Richtlinienkollision wird allein nach nationalen Maßstäben beurteilt.

## Recht auf freie Wahlen

Im Fall Matthews ging es um einen in Gibraltar wohnhaften britischen Staatsbürger, dem aufgrund einer Klausel in Anhang 2 der Charta das Wahlrecht verwehrt worden war, da das Vereinigte Königreich diese Bestimmung nur für Bürger, die auf seinem Territorium leben, geltend machte, nicht aber für Staatsangehörige in Kronkolonien. Der EuGH entschied, dass dadurch das Recht auf freie Wahlen verletzt werde.

Der Europäische Gerichtshof, dessen Urteile meist mit einfacher Mehrheit gefällt werden, umfasst 15 Richter (einen für jedes Mitgliedsland) sowie acht Generalanwälte, die stets von den großen Mitgliedstaaten gestellt werden. Die mündlichen Verhandlungen des EuGH sind auch öffentlich zugänglich; sie zählen jedes Jahr an die 10 000 Besucher.